

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/4/29 80bS328/98p

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 29.04.1999

Norm

IESG §6 Abs1

Rechtssatz

Die "Härteklausel" ermöglicht unter der Voraussetzung des Vorliegens von berücksichtigungswürdigen Gründen eine Nachsicht der Fristversäumung des nach Ablauf der Sechs-Monatsfrist des § 6 Abs 1 IESG gestellten Antrages, nicht aber die Nachsicht der Versäumung der Frist für die Einbringung einer, aus welchen Gründen auch immer unterbliebenen Klage gegen den Bescheid, mit dem der Antrag abgewiesen wurde. Das dadurch gegebene Prozeßhindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges kann durch eine Nachsicht der Fristversäumung im Fall einer unzulässigen zweiten Antragstellung nicht beseitigt werden.

Die Ausschlußwirkung eines materiell-rechtskräftigen abweisenden Bescheides kann der Kläger nicht durch eine neuerliche Antragstellung aus Anlaß eines neuen Tatbestandes im Sinne des § 1 Abs 1 IESG beseitigen.

Entscheidungstexte

8 ObS 328/98p
Entscheidungstext OGH 29.04.1999 8 ObS 328/98p

Schlagworte

6-Monatsfrist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111885

Dokumentnummer

JJR_19990429_OGH0002_008OBS00328_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at